

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-3426/2-1970

Wien, am

6. Okt. 1970

Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen errichtet wird (NÖ. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz).



H o h e r L a n d t a g !

Mit Beschluß vom 2. Juli 1964 hat der Hohe Landtag die Landesregierung aufgefordert, den freiwilligen Zusammenschluß von Gemeinden durch gezielte Maßnahmen zu fördern. Diesem Beschluß lag unter anderem auch das Motiv zugrunde, daß größere Gemeinden, insbesondere solche mit über 1.000 Einwohnern, zufolge der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über höhere Einnahmen verfügen und somit finanzkräftiger sind. Die hierauf von der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen waren erfolgreich. Bis zum 1. Jänner 1970 konnte die Zahl der Gemeinden Niederösterreichs durch die freiwilligen Zusammenschlüsse um 492 auf insgesamt 1.160 verringert werden. Obwohl die zusammengelegten Gemeinden durch Zuteilung erhöhter Bedarfszuweisungen bei Durchführung der außerordentlichen Vorhaben und Refundierung der halben Landesumlage auf 5 bis 3 Jahre ab dem Wirksamwerden der Vereinigung bevorzugt wurden, bzw. werden, ist es ihnen nicht immer möglich, in der angegebenen Zeitspanne die dringendsten Vorhaben fertigzustellen. Insbesondere die Errichtung von Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen erfordert erhebliche Geldmittel, die von vielen Gemeinden trotz der Unterstützung des Wasserwirtschaftsfonds in Form von niedrig verzinsten Darlehen (für Wasserleitungen 40 % und für Kanalisationen 50 % der Gesamtbaukosten) nicht oder nur schwer aufgebracht werden können. In einer ähnlichen Situation befinden sich die Gemeinden, die aus bestimmten Gründen für einen Zusammenschluß nicht in Frage kommen. Da die alarmierende Zunahme der Verschmutzung der Gewässer und des Grundwassers die beschleunigte Errichtung bzw. den Ausbau der entsprechenden Anlagen (wie Kanalisationen, Wasserleitungen, Müllverbrennungen und ähnlichen) notwendig machen und zusätzliche Budgetmittel den Gemeinden nicht zur

Verfügung gestellt werden, muß versucht werden, durch eine Verbesserung des Einsatzes der derzeit vorhandenen Mittel die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Mit Stichtag 31. März 1970 lagen beim Wasserwirtschaftsfonds unerledigte Anträge der Gemeinden Niederösterreichs mit einer Baukostensumme von etwas über 2 Milliarden Schilling. Von diesem Betrag entfallen 1,574,000.000.-S auf Kanalisationen und 427,365.000.-- S auf Wasserleitungsanlagen. Rechnet man zu dieser Summe jene Anträge hinzu, die zum genannten Stichtag noch in Prüfung standen und die seither eingereicht wurden, kann die Baukostensumme der zu fördernden Anlagen auf 2,5 Milliarden Schilling geschätzt werden. Nach den derzeitigen Erfahrungen ist mit einer Erledigung der eingebrachten Anträge innerhalb 5 Jahren zu rechnen. Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt derzeit in der Weise, daß 10 % der Gesamtbaukosten, d. s. 250 Millionen S aus Bedarfszuweisungen bereitgestellt werden, weitere 5 bis 15 % erhalten die Gemeinden aus Mitteln des Landes und rund 25 bis 45 % müssen sie aus eigenem aufbringen. Hievon kann ein Teil (ca. 15 bis 20 %) bei Inbetriebnahme der Anlage von den Gemeindeeinwohnern in Form der Anschlußgebühren eingehoben werden. Da die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds nur nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt werden und die Anschlußgebühren erst, wie erwähnt, bei Inbetriebnahme der Anlage einzuheben sind, müssen die Gemeinden erhebliche Summen vorschießen. Die Situation wird für die Gemeinden noch prekärer, wenn sie von der Möglichkeit des sogenannten vorzeitigen Baubeginnes Gebrauch machen wollen. In diesem Fall müssen sie auch die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds vorfinanzieren. Die Vorfinanzierung und die Aufbringung des Eigenmittelanteiles erfolgt zumeist durch die Aufnahme hoch zu verzinsender Privatdarlehen. Es soll nun ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, dessen Aufgabe es ist, Darlehen von Kreditinstituten aufzunehmen und diese Mittel an die Gemeinden als unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Jahren, davon die ersten beiden Jahre rückzahlungsfrei, weiterzugeben. Die Darlehen des Fonds, die den Gemeinden gewährt werden, sollen maximal 40 % der Gesamtbaukosten betragen. Die Zinsen für die von den Kreditinstituten zu beschaffenden Mittel des Fonds wären in erster Linie durch Heranziehung der Bedarfszuweisungen aufzubringen. Ob künftighin auch Landesmittel dem Fonds zur Darlehensgewährung und Zahlung der Zinsen zur Verfügung gestellt werden, wird dem jeweiligen Landesvoranschlag vorbehalten.

ten sein.

Nimmt der Fonds in den ersten 5 Jahren ab seiner Errichtung jährlich Kredite von 200 Millionen auf, dann könnten damit im Jahr Gesamtbaukosten von 500 Millionen S, insgesamt also 2,5 Milliarden Schilling gefördert werden.

Die Zinsen für ein Darlehen von insgesamt 1 Milliarde S, das in 5 gleichen Jahresbeträgen aufzunehmen wäre, betragen bei einer Laufzeit von 12 Jahren und 7,5 %iger Verzinsung insgesamt 543,755.000.-- S. Gegenüber der herkömmlichen Art der Förderung aus Mitteln der Bedarfszuweisung in Höhe von 10 % der Baukosten, das wären 250 Millionen S, beträgt der Mehrbedarf 293,755.000.- S. Der zusätzliche Aufwand erscheint dadurch gerechtfertigt, daß den Gemeinden durch die rasche Durchführung der Bauvorhaben Kosten erspart werden, die Darlehensaufnahme beim Gemeinde-Investitionsfonds keiner Sicherstellung bedarf und Privatdarlehen in der Größenordnung von 500 Millionen S (20 % der Gesamtbaukosten) Zinsen von mindestens 235 Millionen S erfordern.

Über die jährliche Belastung der Bedarfszuweisungen bei Aufnahme des Gesamtbetrages von 1 Milliarde Schilling gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluß:

Jahr	aufzunehmende Darlehen	Zinsendienst aus Mitteln der Bedarfszuweisungen (7 1/2 % bei fallendem Kapital)
------	------------------------	---

1	200,000.000.-- S	15,000.000.-- S
2	200,000.000.-- S	30,000.000.-- S
3	200,000.000.-- S	44,625.000.-- S
4	200,000.000.-- S	57,750.000.-- S
5	200,000.000.-- S	69,375.000.-- S
6		64,500.000.-- S
7		58,125.000.-- S
8		50,625.000.-- S
9		43,125.000.-- S
10		35,625.000.-- S
11		28,125.000.-- S
12		20,625.000.-- S
13		13,505.000.-- S
14		7,875.000.-- S
15		3,750.000.-- S
16		1,125.000.-- S

543,755.000.-- S

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die Fondshilfe ist nur an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren, wobei als förderungswürdige Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwässerbeseitigungsanlagen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Hauskehricht ausdrücklich bezeichnet werden. Die Antragsberechtigung von Gemeindeverbänden wird deswegen vorgesehen, weil anzunehmen ist, daß in Zukunft Versorgungseinrichtungen aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht von einer einzelnen Gemeinde allein werden betrieben werden.

Der Fonds soll mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, damit die Gebarung und Geschäftsführung^{un} abhängig vom Vorschlag des Landes geführt werden kann. Als Sitz des Fonds und als Gerichtsstand ist Wien vorgesehen.

Zu § 2:

Die Unterstützung soll durch Gewährung von Darlehen erfolgen, deren Höhe 40 v.H. der Gesamtkosten und deren Laufzeit zwölf Jahre nicht übersteigen darf, wobei die Laufzeit mit dem Tage der Zuzählung der ersten Rate beginnt.

Für Gemeinden, deren Kopfquote unter der Landesdurchschnittskopfquote bleibt, erhalten das Darlehen zinsfrei, während Gemeinden, deren Kopfquote die Landesdurchschnittskopfquote erreicht oder übersteigt, das Darlehen mit dem Einlagenzinsfuß zu verzinsen haben.

Zu § 3:

Im Abs.1 wird zunächst festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Darlehen nicht gewährt werden darf, während aus Abs.2 zu ersehen ist, daß auf die Gewährung eines Darlehens ein Rechtsanspruch nicht zusteht. Die Gewährung des Darlehens erfolgt in der Form eines zivilrechtlichen Vertrages.

Zu § 4:

Die Mittel, mit denen der Fonds dotiert wird, sollen aus Mitteln der Bedarfszuweisungen entnommen werden, wobei als Höchstausmaß 30 vom Hundert der jährlich zur Vergabe von Bedarfszuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel vorgesehen sind. Eine weitere Speisung des Fonds erfolgt durch Erlöse aus Darlehensaufnahmen, aus Eingängen von Rückzahlungen, aus Eingängen an Zinsen ange-

legter Fondsmittel und sonstigen Zuwendungen oder Einnahmen.

Zu § 5:

Den Organen des Fonds wird ein Einsichtsrecht gesetzlich eingeräumt, damit die zweckentsprechende Verwendung der Fondshilfe jederzeit überprüft werden kann.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung werden die Organe festgelegt, die die Verwaltung des Fonds durchführen sollen. Es sind vorgesehen: Das Kuratorium, der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Zu § 7:

In dieser Bestimmung ist die Errichtung des Kuratoriums und dessen Zusammensetzung geregelt. Als Mitgliederzahl ist die Zahl der Mitglieder der Landesregierung vorgesehen. Diese Mitglieder sind von den Landtagsklubs nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag vorzuschlagen und von der Landesregierung zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein ohne ihm angehören zu müssen. Für den Fall, daß eine Partei von dem ihr zustehenden Vorschlagsrecht nicht Gebrauch macht, ist im Abs.3 Vorsorge getroffen. Abs.4 sieht die Bestellung von Ersatzmitgliedern vor.

Zu § 8:

Zu näheren Vorschriften über die Bestattungsdauer, die Konstituierung nach dem Ende der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages, die Vertretung, das Erlöschen der Funktion sowie der Wiederbesetzung frei gewordener Stellen sind in dieser Gesetzesstelle der erforderlichen Regelung unterzogen.

Zu § 9:

Als Vorsitzender des Kuratoriums ist der politische Gemeindereferent vorgesehen. Die Landesregierung hat einen Stellvertreter zu bestellen, der jener Partei angehören soll, welcher der Vorsitzende nicht angehört.

Geschäftsführer soll der beamtete Gemeindereferent sein.

Der Vorsitzende ist auf die Anzahl der Mitglieder anzurechnen.

Zu § 10:

Die näheren Bestimmungen über die Vertretung des Fonds sehen vor, daß zunächst die Vertretung dem Kuratorium obliegt. Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse für die Erledigung der laufen-

den zu sorgen, wobei auf eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung Bedacht zu nehmen ist. Schriftliche Ausfertigungen in den im folgenden Paragraphen aufgezählten Angelegenheiten sind vom Vorsitzenden zu fertigen und mit dem Siegel des Fonds zu versehen, während alle anderen schriftlichen Ausfertigungen vom Geschäftsführer zu unterfertigen sind.

Zu § 11:

Hier wird festgelegt, in welchen Fondsangelegenheiten eine Beschlußfassung des Kuratoriums erforderlich ist. Für die Richtlinien und die Geschäftsordnung ist überdies die Genehmigung der Landesregierung einzuholen.

Zu § 12:

Die näheren Bestimmungen über die Einberufung des Kuratoriums, dessen Beschlußfähigkeit, das Beschlußerfordernis über die Verhandlungsschrift, die Beiziehung von Auskunftspersonen und die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sind hier vorgesehen. Die Ausführung dieser Grundsatzbestimmungen sind einer Geschäftsordnung vorbehalten.

Zu § 13:

Die für den Fonds ausgeübte Tätigkeit ist ehrenamtlich; es besteht jedoch Anspruch auf Vergütung der Reisekosten und Gewährung einer Reisezulage nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Zu § 14:

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung und die Organe sind verpflichtet, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Außerdem ist vorgesehen, daß der Fonds einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß zu erstellen hat, für den die Genehmigung der Landesregierung eingeholt werden muß.

Zu § 15:

Die Befreiung der schriftlichen Ausfertigungen von Landes- und Gemeindeabgaben wird hier ausgesprochen.

Zu § 16:

Hier handelt es sich um eine Übergangsfrist für die erstmalige Konstituierung des Fonds.

Zu § 17:

Dem Gebot des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG. entsprechend wird hier ausgesagt, daß die im § 5 vorgesehene Auskunftspflicht der

Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu besorgen ist.

Zu § 18:

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der 1. Jänner 1971 vorgesehen, damit erstmals Fondshilfe für jene Vorhaben gewährt werden kann, die im Jahre 1972 begonnen werden sollen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen für den Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindefeinrichtungen und -anlagen errichtet wird (NÖ. Gemeinde-Investitionsfondsgesetz),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C Z E T T E L

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich